

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug ausländischer Ehegatten/zur Eheschließung und anschließender Familienzusammenführung in Deutschland

Am 28.08.2007 trat das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in Kraft. Damit werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Ehegattennachzug zu Deutschen und zu Ausländern (§28, 30 AufenthG) neu gefasst. Ab sofort muss der ausländische Ehegatte vor der Einreise nachweisen, dass er über einfache Deutschkenntnisse verfügt, die der Kompetenzstufe A1 der „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ entsprechen.

Ausnahmen können ggf. in folgenden Fällen gemacht werden:

- der Antragsteller oder Ehegatte ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (außer Deutschland)
- der Antragsteller ist wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- der Antragsteller hat einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation oder es besteht ausnahmsweise aus anderen Gründen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf.
- der Antragsteller möchte sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.
- der Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
 - Hochqualifizierter (§19 AufenthG)
 - Forscher (§20 AufenthG)
 - Firmengründer (§21 AufenthG)
 - Asylberechtigter (§25 Abs. 1 bzw. §26 Abs. 3 AufenthG)
 - anerkannter Flüchtling (§25 Abs. 2 bzw. §26 Abs. 3 AufenthG)
 - Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§38a AufenthG)
 - Der Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Prüfung „Start Deutsch 1“ dokumentiert die erste Stufe - A1 - der im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beschriebenen sechsstufigen Kompetenzskala. A1 bezeichnet die Fähigkeit zur elementaren Sprachverwendung. Dies bedeutet, dass die Antragsteller mit alltäglichen Ausdrücken und einfachen Sätzen in der deutschen Sprache vertraut sind.

Der Nachweis der einfachen Deutschkenntnisse muss durch erfolgreiches Ablegen der Prüfung „Start Deutsch 1“ beim Goethe-Institut erbracht werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist nicht an den Besuch eines Sprachkurses gebunden.

Als hiesiger Vertreter des Goethe-Instituts ist das GI-Taipei (Deutsche Kulturzentrum) Ansprechpartner für diese Prüfungsangelegenheiten. Darüber hinaus bietet das GI-Taipei Sprachkurse an. Um das erforderliche Niveau zu erreichen, sollten möglichst 85 bis 170 Unterrichtseinheiten, d.h. 4 Kurse absolviert werden. Ein Kurs besteht aus 48 Unterrichtseinheiten (UE).

Für weitere Informationen zu den Kursen sowie Prüfungen wenden Sie sich bitte an das GI-Taipei:

Goethe-Institut Taipei (alias Deutsches Kulturzentrum)

„Li Qi“ Building

11/12 Floor, No. 20, Heping West Road Sec. 1, 100 Taipei, Taiwan

Telefon: ++886-2365 7294

Fax: ++886-2368 7542

Email:

info@taipei.goethe.org (Allgemein)

german@taipei.goethe.org (Sprachkurse)

Website: www.goethe.de/taipei